



Compliance - Richtlinie "Kartellrecht"

Verband der Baustoffhändler Österreichs

Stand März 2015

Beschlossen in der VBÖ-Präsidiumssitzung vom 17. 3. 2015

Präambel:

Die Arbeit der genannten Verbände ist auf die strikte Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht, Korruptionsrecht sowie sämtlichen gesetzlichen Normen und behördlichen Vorschriften ausgerichtet. Die Compliance Richtlinie „Kartellrecht“ stellt Leitlinien auf, durch die kartellrechtlich bedenkliches Verhalten vermieden werden soll.

Die Compliance - Richtlinie „Kartellrecht“ fasst die wichtigsten Grundsätze für kartellrechtlich unbedenkliches Verhalten zusammen. Sie kann nicht vollständig alle kartellrechtlich relevanten Verhaltensweisen vorwegnehmend beschreiben. Notwendig ist es deshalb, dass sich jedes Verbandsmitglied und jeder Verbandsmitarbeiter seiner Verantwortung bewusst ist.

Das Verbot von wettbewerbswidrigen Absprachen

Das Kartellrecht verbietet Unternehmen, insbesondere wenn sie in einem Konkurrenzverhältnis zueinander stehen, ihr Marktverhalten abzustimmen und dadurch den Wettbewerb zu beschränken. Dies gilt ohne Anspruch auf Vollständigkeit insbesondere für die nachfolgenden

Tabuthemen:

- Preisabsprachen, die Koordinierung von Preisspannen, Preisnachlässen, Preiselementen, Zahlungskonditionen, Methoden zur Preiskalkulation und Parameter der Kostenberechnung o.ä.
- Marktaufteilungen, wie z. B. die Zuordnung von Kundengruppen oder Regionen zwischen Wettbewerbern, sowie die Absprache im Zusammenhang mit privaten und öffentlichen Ausschreibungen.
- Absprachen über geplante Investitionen oder Produktionskontingente.
- Der Austausch von wettbewerbsrechtlichen sensiblen Informationen wie z.B. über Geschäftspläne, Strategien, Kundenbeziehungen, Angebote u. ä.
- Jede Absprache, die den Wettbewerb beschränkt wie z. B. Boykott bestimmter Kunden, Absprachen zwecks gemeinsamen Vorgehens u. ä. das Wettbewerber oder neue Marktteilnehmer vom Markt ausgrenzen soll.
- Keine Verschleierung bzw. Umgehung dieser Tabuthemen möglich!

Die Absprache muss weder schriftlich noch verbindlich sein um verboten zu sein. Sie muss auch nicht wirksam werden, allein der Versuch ist bereits strafbar.

Verbotene Verhaltensweisen für Verbände

Das Kartellrecht verbietet nicht nur Unternehmen, wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zu treffen oder ihr Verhalten abzustimmen, sondern auch allen Interessens- und Serviceverbänden.

Das Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen zwischen Wettbewerbern kann nicht dadurch umgangen werden, dass die Verhaltenskoordination an ihren Verband delegiert wird.

Branchenverbänden sind insbesondere folgende Maßnahmen verboten:

- Verbindliche oder unverbindliche Beschlüsse, Empfehlungen, Stellungnahmen, Erklärungen, Positionspapiere, Presseerklärungen, interne Mitteilungen sowie interne Verträge und Schulungen, die bezwecken oder geeignet sind, von den Mitgliedsunternehmen als Richtschnur für ihr Verhalten mit dem Zweck der Wettbewerbsbeschränkung am Markt beachtet zu werden oder die kartellrechtlich sensible Informationen enthalten.
- Verboten sind auch alle Boykottaufrufe oder versteckte Hinweise die darauf abzielen, dass bestimmte Unternehmen nicht mit bestimmten dritten Unternehmen – seien sie Verbandsmitglieder oder nicht – zusammenarbeiten dürfen, insbesondere diese nicht zu beliefern oder sich nicht von ihnen beauftragen zu lassen.
- Unternehmen, die zumindest in Teilbereichen marktbeherrschend sind oder Marktmacht ausüben unterliegen ganz bestimmten zusätzlichen und separaten Regelungen. Unternehmen, für welche dies im gesamten oder teilweise zutrifft, haben selbst für die Einhaltung der Regeln gegen den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu sorgen.

Zulässige Inhalte von Besprechungen unter Wettbewerbern:

- Austausch von historischen Informationen und Marktdaten
- Allgemeine, öffentlich zugängliche Marktentwicklungen
- Rechtliche Entwicklungen
- Gemeinsame Marktforschung
- Gemeinsame Vornahme von Betriebs- und Branchenvergleichen (ohne unternehmensspezifische, vertrauliche Informationen)
- Gemeinsame Erstellung von Statistiken auf Grundlage von allgemein zugänglichen Marktinformationen
- Gemeinsame Inanspruchnahme eines Beratungs- oder Vortragsorgans
- Gemeinsames Lobbying
- Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen
- Gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen

Treffen mit Wettbewerbern:

- Stets in einer formellen Weise
- Auf Basis einer formellen Agenda
- Dokumentieren Sie stets die Treffen mit Wettbewerbern (Zeit/Ort/Inhalt)!

Konsequenzen für die Verbandsarbeit

Für den Fall, dass sich der Gesprächsverlauf einer Verbandssitzung dem Austausch unzulässiger Informationen nähert, sind der Geschäftsführer und/oder Sitzungsleiter sowie sämtliche Teilnehmer verpflichtet, sofort auf die kartellrechtswidrige Thematik hinzuweisen, das Gespräch zu beenden oder die Sitzung abubrechen.

Aus diesem Grund sind die Sitzungsteilnehmer vor Beginn einer Sitzung vom Sitzungsleiter an das kartellrechtlich einwandfreie Verhalten zu erinnern. Vor Sitzungsbeginn sind die Sitzungsteilnehmer auf eine Präambel in den Anwesenheitslisten und zu erstellenden Protokollen hinzuweisen:

Die Teilnehmer/innen der Sitzung kennen die kartellrechtlichen Grenzen von Sitzungsbeiträgen und/oder sind zu Beginn der Sitzung von der Sitzungsleitung darüber informiert worden. Die Teilnehmer/innen versichern, sich an diese Grenzen zu halten und in eigenen Aufzeichnungen den tatsächlichen Sitzungsverlauf wiederzugeben. Die Sitzungsleitung sichert die sofortige Sitzungsunterbrechung zu, sobald ein Beitrag kartellrechtlich problematisch sein könnte. Falls Firmendaten kundgetan werden, handelt es sich um allgemein zugängliche Informationen.

Darüber hinaus ist es empfehlenswert, dass alle Verbandsfunktionäre und –mitglieder jährlich diese **Compliance - Richtlinie „Kartellrecht“** sowie die **Checklisten** für Mitgliedsunternehmen und den Verband zugesandt erhalten.

Die Verbandsmitglieder sind aufzufordern, diese zugesandten Regeln zur Kenntnis zu nehmen und in der Verbandsarbeit sowie bei Verbandstreffen einzuhalten.

Checkliste zur Einhaltung der Compliance - Richtlinie „Kartellrecht“

Checkliste für Verbandsmitglieder

1. Entsenden Sie nur solche Teilnehmer/innen zu Verbandsbesprechungen, die (zB auf Basis von Schulungen) mit der Problematik des wettbewerbswidrigen Verhaltens und der Kartellverstöße vertraut sind.
2. Achten Sie darauf, dass schon aus der Tagesordnung hervorgeht, dass ausschließlich über nicht wettbewerbsbeschränkende Themen gesprochen wird. Prüfen Sie die Tagesordnung, machen Sie vor dem Treffen auf problematische Punkte schriftlich aufmerksam und achten Sie auf deren Einhaltung.
3. Beteiligen Sie sich nicht – auch nicht als reiner Zuhörer – an Gesprächen über aktuelle und zukünftige Preise, Mengen, Konditionen, Weitergabe von Preiserhöhungen, Zahlungskonditionen, Kunden- oder Gebietsaufteilungen o. ä.
4. Führen Sie keine Gespräche über Wettbewerbsstrategien und Verhalten Ihres Unternehmens auf dem Markt.
5. Nähert sich das Gespräch wettbewerbsrechtlich bedenklichen Themen, erheben Sie sofort Einspruch (inkl. Protokollierung des Einspruches) und verlangen Sie eine Beendigung des Gespräches. Passives Verhalten allein ist zu wenig – Anwesenheit wird automatisch als Teilnahme an der Diskussion interpretiert. Verlassen Sie notfalls die Sitzung und lassen Ihren Protest und Ihr Verlassen im Protokoll festhalten. Fertigen Sie einen Aktenvermerk an und informieren Sie Ihren Vorgesetzten.
6. Kontrollieren Sie verteilte Protokolle und schriftliche Unterlagen auf ihre wettbewerbs- und uU korruptionsrechtliche Relevanz.
7. Haben Sie Bedenken, so informieren Sie darüber ihren Vorgesetzten oder die Rechtsabteilung ihres Unternehmens.
8. Vermeiden Sie die Teilnahme an informellen Treffen am Rande von Verbandstagungen. Falls Sie daran teilnehmen, achten Sie strikt darauf, dass auch in „lockerer Runde“ nicht über wettbewerbsrelevante Themen gesprochen wird.
9. Nehmen Sie keine Unterlagen mit vertraulichen Informationen über ihr Unternehmen zu Verbandstreffen mit.
10. Protestieren Sie sofort schriftlich gegen eventuelle wettbewerbsrechtlich bedenklichen Empfehlungen Ihres Verbandes.

11. Rufen Sie selbst niemals zum Boykott anderer Unternehmen oder Kunden auf.
12. Missbrauchen Sie die Lobbyarbeit des Verbandes nicht für wettbewerbsrechtlich unzulässige Absprachen mit Ihren Wettbewerbern.
13. Befolgen Sie Beschlüsse oder Empfehlungen Ihres Verbandes, die Ihnen kartellrechtlich bedenklich sind, nicht bzw. halten Sie Rücksprache mit ihrem Rechtsberater.
14. Verhalten sie sich stets so, als wäre das Verbandstreffen öffentlich und könnten daran auch Vertreter der Bundeswettbewerbsbehörde teilnehmen.

Checkliste für die Verbandsarbeit

1. Bei der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen und Versammlungen ist auf wettbewerbsrechtlich unbedenkliche Themen zu achten.
2. Tagesordnungen dürfen keinerlei wettbewerbsrechtlich bedenkliche oder sonst gesetzeswidrige Punkte enthalten.
3. Protokolle haben den tatsächlichen Sitzungsverlauf wahrheitsgetreu wiederzugeben.
4. Erklärungen, Presseaussendungen, Empfehlungen u. ä. sind vor deren Veröffentlichung auf wettbewerbsrechtliche Relevanz zu überprüfen.
5. Die Arbeit in „Gesprächskreisen“ ist laufend auf wettbewerbsrechtlich sensible Themen wie Preise, Preiserhöhungen, Weitergabe von Preiserhöhungen, Konditionenbestandteilen und –verhandlungen mit Abnehmern, Liefergebieten u. ä. zu überprüfen.

Aufnahme einer Präambel in die Anwesenheitsliste und in Sitzungs- / Ergebnisprotokolle mit folgendem Inhalt:

Die Teilnehmer/innen der Sitzung kennen die wettbewerbsrechtlichen Grenzen von Sitzungsbeiträgen und/oder sind zu Beginn der Sitzung von der Sitzungsleitung darüber informiert worden. Die Teilnehmer/innen versichern, sich an diese Grenzen zu halten und in eigenen Aufzeichnungen den tatsächlichen Sitzungsverlauf wiederzugeben. Die Sitzungsleitung sichert die sofortige Sitzungsunterbrechung zu, sobald ein Beitrag wettbewerbsrechtlich problematisch oder in sonstiger Weise gesetzeswidrig sein könnte. Falls Firmendaten kundgetan werden, handelt es sich um allgemein zugängliche Informationen.